

Antrag

der Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Seit Herbst 2018 verstärkt um sich greifende Pleitewelle auf dem deutschen Energiemarkt trifft vorrangig Billig-Energieanbieter – Folgen für die Stromkunden

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Fälle ihr bekannt sind, in denen es zur zwangsweisen, wegen Zahlungsunfähigkeit oder anderer wirtschaftlicher Gründe verursachten Einstellung der Stromlieferung durch Stromlieferanten innerhalb des Zeitraums ab 1. Januar 2015 bis 30. April 2019 in Baden-Württemberg gekommen ist und die Stromkunden in welchem anzahlmäßigen Umfang daraufhin über die Grundversorgung des regional zuständigen Stromversorgers versorgt werden mussten (bitte Aufstellung für die einzelnen Jahre aufstellen);
2. nach welchen Vorschriften Landeseinrichtungen (beispielsweise Ministerien, nachgeordnete Behörden wie Finanz-, Forstverwaltungen, Polizeidienststellen u. a.) als Stromkunden beim Abschluss von Stromlieferungsverträgen zur Deckung des eigenen Strombedarfs vorzugehen haben, um sicherzustellen, dass unliebsame, durch kurzfristige Einstellung des Strombezugs hervorgerufene, im Bereich des Stromlieferanten liegende und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gefährdende Störungen ausgeschlossen werden;
3. ob Landeseinrichtungen, Ämter und Behörden in der Auswahl ihrer Stromlieferanten frei sind, insbesondere hinsichtlich solcher Stromlieferanten, die als Energie-Discounter zu bezeichnen sind und beispielsweise Vorkasse oder hohe Abschlagszahlungen fordern;
4. ob es hinsichtlich des Strombezugs von Landeseinrichtungen, Ämtern und Behörden in regelmäßigen Abständen Ausschreibungen gibt, um den Wettbewerb unter den Stromanbietern auszunutzen;

5. ob für die Stromversorgung von in der Trägerschaft des Landes, der Kommunen oder in privater Trägerschaft befindlichen Krankenhäusern, medizinischen Einrichtungen wie beispielsweise Reha-Kliniken oder von Einrichtungen zur Altersvorsorge (Betreutes Wohnen u. a.) gesetzliche Vorgaben und organisatorische Vorkehrungen bestehen, die eine zu jeder Zeit sichere Stromversorgung gewährleisten;
6. wie hoch die beim für das Übertragungsnetz in Baden-Württemberg zuständigen Netzbetreiber TransnetBW im Fünfjahreszeitraum der Jahre 2014 bis 2018 jährlich zu verzeichnenden Ausfälle für eingeforderte Netzentgelte waren und Beträge in welcher Höhe in diesem Zeitraum zu wessen Lasten in der Gewinn- und Verlustrechnung auszubuchen waren;
7. wer diese Ausbuchungen bei TransnetBW für eingeforderte, jedoch im Zahlungseingang unterbliebene Netzentgelte wirtschaftlich zu tragen hat;
8. wie hoch die Einnahmen des Netzbetreibers TransnetBW im Zeitraum der Jahre 2014 bis 2018 waren und wie sich die Struktur dieser Gesamteinnahmen prozentual und betragsmäßig in diesem Fünfjahreszeitraum darstellt;
9. wie hoch der Anteil der die Stromkosten für Endkunden verteuernenden Ökostrom-Umlage prozentual und betragsmäßig an den Gesamteinnahmen des Netzbetreibers TransnetBW und deren Ausbuchung wegen Uneinbringlichkeit oder aus anderen Gründen während des Fünfjahreszeitraums von 2014 bis 2018 war und in welchen Insolvenzfällen von Stromanbietern eine in Rechnung gestellte, aber nicht bezahlte EEG-Ökostrom-Umlage der Grund für die Stellung eines Insolvenzantrags bei einem Stromanbieter war;
10. weshalb bei leistungsgemessenen Stromkunden (sogenannte RLM-Kunden) im Fall der Insolvenz ihres Stromanbieters und der Einstellung der Stromversorgung keine automatisch auf die örtlichen Anbieter übergehende gesetzliche Grundversorgung erfolgt, wie es bei den übrigen Stromkunden der Fall ist, wodurch es bei leistungsgemessenen Stromkunden zu einer Unterbrechung der Stromversorgung kommen könnte, bis der Stromkunde einen Vertrag mit einem neuen Stromlieferanten abschließt;
11. ob den von diesem Notfall betroffenen Stromkunden bei einem derart unfreiwilligen Wechsel des Stromversorgers immer nur der für die lokale Grundversorgung – die gemäß Medienberichten in der Regel spürbar teurer ist im Vergleich zu anderen Tarifen – zuständige Stromversorger als neuer Stromversorger infrage kommt oder ob der Stromkunde in der Wahl seines neuen Stromlieferanten und des abzuschließenden Tarifs in seiner Entscheidung frei ist;
12. wie hoch nach ihrer Kenntnis der wirtschaftliche Schaden nach der am 21. Dezember 2018 angemeldeten Insolvenz des Stromlieferanten DEG Deutsche Energie GmbH mit Sitz in Erlenbach nahe Heilbronn insgesamt ist, nachdem gemäß Meldungen von Antenne Thüringen vom 8. Januar 2019 bekannt wurde, dass auch der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und die Stadt Erfurt von der insolvenzbedingten Einstellung ihrer Stromversorgung durch diesen Stromlieferanten betroffen sind, demzufolge „die Pleite von DEG erhebliche Mehrausgaben für Erfurt und den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ in Höhe eines „niedrigen sechsstelligen Betrages“ verursache;
13. weshalb die in diesen Notfällen automatisch zum Zuge kommende gesetzliche Ersatzversorgung durch den örtlichen Grundversorger nur für Kunden im Bereich Niederspannung/Niederdruck greift, während dieser Automatismus für Kunden in der Mittelspannung/Mitteldruck nicht unmittelbar zur Anwendung kommt, wodurch diese Kunden gezwungen sind, sich unverzüglich mit dem örtlichen Grundversorger in Verbindung setzen zu müssen, um Stromabschaltungen zu vermeiden;

14. ob bekannt ist, inwieweit von der jüngsten, im Januar 2019 eingetretenen Insolvenz einer bayerischen Energieversorgungsgesellschaft mit Sitz in München und 500.000 betroffenen Kunden in welchem Umfang auch private Haushalte, staatliche Einrichtungen sowie Unternehmen aus Handel, Dienstleistung und Gewerbe jeweils mit Sitz in Baden-Württemberg betroffen sind;
15. ob sie wie einige Energieexperten ebenfalls davon ausgeht, dass zum Ende des Jahres 2019 Angebot und Nachfrage sich wieder im Gleichgewicht befinden und eine Konsolidierungsphase auf dem weltweiten Energiemarkt beginnt, weshalb davon auszugehen sei, dass nach der in Deutschland bis Ende des Jahres 2019 voraussichtlich eingetretenen Marktvereinigung, dem dabei vollzogenen Ausscheiden einiger Billig-Energieanbieter und bei einer sich abkühlenden Konjunktur die Phase zweistelliger Preissteigerungen im Stromsektor auslaufe.

02.05.2019

Voigtmann, Berg, Rottmann, Pfeiffer, Dürr, Stein AfD

Begründung

Über eine Million Verbraucher waren von den früheren Insolvenzen der Strom-Discounter Teldafax, Flexstrom (beide 2013), CareEnergy (2017), Enversum (2018) und e:veen (2018) betroffen. Seit Dezember 2018 häufen sich wieder Meldungen, wonach regionale und überregionale Energieanbieter und Stromhändler – insbesondere Billiganbieter – wegen Liquiditätsschwierigkeiten Insolvenz anmelden mussten, nachdem sie gegenüber ihren Energielieferanten und Stromgroßhändlern sowie gegenüber den vier Netzbetreibern bezüglich der Bezahlung ihres Strombezugs in Zahlungsverzug geraten waren, weshalb diese ihnen gegenüber kurzfristig die Lieferverträge gekündigt und die Belieferung innerhalb nur weniger Tage eingestellt haben.

Die Presse hat mit Schlagzeilen wie „Turbulenzen am Energiemarkt – Weiteren Stromanbietern droht die Pleite“, „... kann nicht mehr liefern“ oder „... meldet Insolvenz an“ berichtet.

Das Geschäftsmodell dieser in der Lieferkette an der Schnittstelle zum Endkunden sitzenden Energieanbieter besteht in der Regel darin, dass sie als Händler auf der Absatzseite ihre Kunden aus Wirtschaft, Dienstleistung, privaten Haushalten und Behörden mit Energie (Strom, Gas, Öl, Kohle) versorgen, die sie auf der Beschaffungsseite vom Großhandel oder von den Produzenten in großen Mengen und dadurch günstigeren Bezugspreisen selbst einkaufen, wobei im Falle des Strombezugs der Strom über die vier bundesdeutschen Netzbetreiber TenneT TSO, TransnetBW, Amprion und 50Hertz Transmission und deren Übertragungsnetze durchgeleitet wird.

Einige dieser Stromlieferanten treten gegenüber ihren Kunden als Energie-Discounter auf und gewähren für das erste Jahr besonders günstige Tarife und Wechselboni, die oft den Charakter von Lockvogelangeboten haben. Sie haben in der Vergangenheit bei der Gewinnung von Neukunden darauf spekuliert, dass die so gewonnenen Kunden aus Unaufmerksamkeit und Trägheit die Kündigung ihrer Tarife unterlassen und ihr Sonderkündigungsrecht nicht wahrnehmen, wenn nach dem ersten Jahr an der Preisschraube gedreht wird und die Tarife teilweise oft zweistellig ansteigen.

Das Geschäftsmodell dieser Energie-Discounter hat so lange „blendend“ funktioniert, als auf dem Beschaffungsmarkt stabile Bezugsbedingungen oder gar fallende Bezugspreise an der Tagesordnung waren, die auch aufgrund des temporären Überangebots an regenerativer Energien am Markt vorherrschten. Dieses Überangebot an regenerativer Energie wurde zum Teil von der Politik vor allem durch die hochsubventionierte, die privaten Haushalte und die Wirtschaft jährlich mitt-

lerweile zwischen 25 und 30 Milliarden Euro an EEG-Einspeisevergütungen belastende Forcierung der Windkraft-, Voltaik-, sowie – in geringerem Umfang – der Biogasanlagen, Geothermie und Wasserkraftwerke herbeigeführt. Die durch stabile oder sinkende Beschaffungspreise entstandenen Zusatzgewinne wurden von den Energie-Discountern nicht an ihre Kunden weitergegeben.

Das Geschäftsmodell funktioniert jedoch dann nicht mehr und wird sogar ruinös, wenn sich auf der Beschaffungsseite der Markt dreht und die Bezugspreise für Strom steigen, wie dies ab Herbst 2018 verstärkt zu beobachten ist. Grund hierfür ist eine weiter stabile oder gar steigende Nachfrage nach Energie, ausgelöst durch eine weiter gut florierende Wirtschaft und entsprechendes Konsumverhalten bei den privaten Haushalten.

Verstärkt wird diese Entwicklung, wenn bei starker Stromnachfrage zusätzlich auf der Angebotsseite das nationale Angebot an nach wie vor weder speicherbarem noch grundlastfähigem Wind- oder Sonnenstrom aufgrund von im Voraus nicht kalkulierbarer Wetterentwicklung (Windflauten, sonnenarme Phasen, überraschend eingetretener und oft tage- und wochenlangender Dunkelflauten etc.) spürbar zurückgeht und auch auf dem Weltmarkt aufgrund der politischen Entwicklung zur Angebotsverknappung führende Verwerfungen eintreten, wobei dieser Angebotsausfall wegen zwischenzeitlich von der Bundes- und Landespolitik verfügter Netzabschaltungen konventioneller Energieträger (Kohle, Öl, Gas) oder KKW – die bisher stabile und verlässliche Stromkapazitäten geliefert haben – auch nicht nur annähernd kompensiert werden kann.

Da die allermeisten Energie-Discounters bisher einerseits spekulativ auf weiterhin fallende Strombezugspreise gesetzt haben und deshalb keine längerfristigen, das Risiko von Bezugspreissteigerungen absichernde Terminkontrakte abgeschlossen wurden und andererseits gegenüber ihren Abnehmern feste Verträge mit fixierten Preisen bestehen, können die auf der Beschaffungsseite gestiegenen Preise nicht an die Neukunden weitergegeben werden, da ihnen gegenüber ab Vertragsabschluss in der Regel eine einjährige Vertragslaufzeit mit stabilen Konditionen zugesichert worden ist.

Bei Bestandskunden wäre zwar eine Strompreiserhöhung möglich. In diesem Fall haben die Kunden jedoch ein Sonderkündigungsrecht, das aufgrund von Verbraucherschutzinformationen sowie der Bewerbung durch Verbraucherportale wie „Verivox“ oder „Check24“ in immer stärkerem Umfang in Anspruch genommen wird. Durch die Bewerbung über Verbraucherportale nimmt der Kreis wechselwilliger Stromkunden immer stärker zu.

Unternehmensberater gehen davon aus, dass sich auf dem Energiesektor bis Ende des Jahres 2019 ein „reinigendes Gewitter“ vollziehen wird, das zu einer Pleitewelle und Marktberreinigung sowie dem Rückzug von oft unseriösen Stromanbietern in einer zweistelligen Zahl führen dürfte. Dabei werde sich „die Spreu vom Weizen trennen“, indem Stromanbieter und oft als „Schwarze Schafe“ auftretende, Vorauszahlungen fordernde und überhöhte Abschlagszahlungen kassierende Energiefirmen vom Markt verschwinden.

Stellt ein Energie-Discounter die Stromversorgung aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit und Insolvenzanmeldung ein, besteht für diesen Notfall eine Ersatzversorgung, wonach aufgrund des gesetzlichen Grundversorgungsauftrags der für die regionale Stromversorgung zuständige Energieanbieter automatisch die Strombelieferung übernimmt. In der Regel sind dies Stadtwerke oder andere örtliche Stromversorger. Leistungsgemessenen Stromkunden (sogenannte RLM-Kunden) steht eine gesetzliche Ersatzversorgung als Grundversorgung allerdings nicht zur Verfügung, weshalb diese darauf angewiesen sind, schnellstmöglich zur Aufrechterhaltung ihrer weiteren Stromversorgung und zur Vermeidung höherer Kosten einen neuen Stromlieferanten zu suchen.

Der sich über die Weihnachtszeit im Dezember 2018 abspielende und erstmals von der Heilbronner Stimme aufgegriffene Fall wurde vor allem deshalb aufmerksam verfolgt, weil er einerseits den Energieanbieter DEG mit Sitz in Erlenbach in der Nähe von Heilbronn betraf, der gemäß Pressemitteilung vom 24. Dezember 2018 mit 100 Mitarbeitern an fünf Standorten in den Segmenten Strom und Erdgas einen jährlichen Umsatz von ungefähr 800 Millionen Euro erzielte.

Andererseits waren nicht wenige der ungefähr 50.000 Kunden beim ersten Schrecken zunächst im Unklaren, ob sie Weihnachten und Neujahr im Dunkeln in einer kalten Wohnung verbringen würden müssen. Die Öffentlichkeit wurde auch deshalb auf den Fall aufmerksam, weil dieser Stromanbieter einige stark in der Öffentlichkeit stehende Kunden mit Strom beliefert hat wie beispielsweise den Deutschen Bundestag, das Land Brandenburg, die Stadt Erfurt, Landkreise in Thüringen oder die Hamburger Elbphilharmonie.

Seiner Darstellung vom 24. Dezember 2018 nach sei die vom Netzübertragungsbetreiber TenneT TSO GmbH mit Sitz in Bayreuth ausgesprochene Kündigung völlig unnötig, „da dadurch ein beachtlicher wirtschaftlicher Schaden für Kunden, Netzbetreiber, Vertriebspartner und für den gesamten Energiemarkt Deutschlands“ entstehe.

Meldungen von dpa vom 21. Dezember 2018 zufolge wurde die Insolvenzanmeldung durch die Einstellung der Strombelieferung des Übertragungsnetzbetreibers TenneT ausgelöst, dem nur wenige Tage später auch Amprion und der für das baden-württembergische Übertragungsnetz zuständige Netzanbieter TransnetBW gefolgt seien. Nach Darstellung von TenneT habe es der Stromanbieter „trotz mehrfacher Aufforderung versäumt, die anfallende Ökostrom-Umlage an den Netzbetreiber zu zahlen. Mit dieser Umlage werden die erneuerbaren Energien subventioniert. Es gehe auch darum, Schaden zu Lasten aller Verbraucher abzuwenden, die am Ende für die ausbleibenden EEG-Zahlungen aufkommen müssten ...“ so eine TenneT-Sprecherin. Nach der dpa-Meldung sei der Stromanbieter auch bezüglich der EEG-Umlage bei der TransnetBW im Verzug gewesen, weshalb die Stromlieferung ebenfalls eingestellt worden sei.

Der Antrag soll klären, welche Regelungen im Falle einer Insolvenz und der dann eingestellten Strombelieferung grundsätzlich bestehen. Außerdem soll geklärt werden, ob auch staatliche Einrichtungen, Kommunen, Ämter und Behörden sowie Landkreise in Baden-Württemberg wie beispielsweise im beschriebenen Fall in Thüringen ihre Energie im Vergleich zu seriös finanzierten Energieanbietern von oft liquiditätsschwachen Billig-Energielieferanten beziehen, damit das Risiko eingehend, dass bei einem gegenüber seriös finanzierten Energieanbietern finanziell schwächeren Billig-Energiediscounter eine größere Wahrscheinlichkeit für Unterbrechungen der Stromversorgung besteht, wenn finanzielle Unregelmäßigkeiten eintreten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 Nr. 6-4555.2/48 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Fälle ihr bekannt sind, in denen es zur zwangsweisen, wegen Zahlungsunfähigkeit oder anderer wirtschaftlicher Gründe verursachten Einstellung der Stromlieferung durch Stromlieferanten innerhalb des Zeitraums ab 1. Januar 2015 bis 30. April 2019 in Baden-Württemberg gekommen ist und die Stromkunden in welchem anzahlmäßigen Umfang daraufhin über die Grundversorgung des regional zuständigen Stromversorgers versorgt werden mussten (bitte Aufstellung für die einzelnen Jahre aufstellen);

Angaben über die Zahl der von Insolvenzen ihrer Stromlieferanten betroffenen Kundinnen und Kunden in Baden-Württemberg und die Zahl der in diesem Zusammenhang in die Ersatzversorgung übernommenen Kundinnen und Kunden liegen der Landesregierung nicht vor.

Bekannt ist lediglich die Zahl der der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg mitgeteilten Fälle, bei denen Stromverteilnetzbetreiber gegenüber Stromlieferanten den jeweiligen Netznutzungsvertrag wegen Insolvenz oder aus ähnlichen Gründen gekündigt und ihnen den Netzzugang entzogen haben. Diese Angaben gestatten jedoch nur einen ausschnittswisen Überblick, insbesondere da die Landesregulierungsbehörde nur für ca. 110 vorwiegend kleinere und mittelgroße Stromverteilnetzbetreiber im Land zuständig ist. Für größere Stromverteilnetzbetreiber ab einer Gesamtzahl von 100.000 Kunden und für Netzbetreiber mit ländereübergreifendem Netz ist die Bundesnetzagentur zuständig.

2015 und 2016 wurden der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg in ihrem Zuständigkeitsbereich keine insolvenzbedingten Netzzugangsverweigerungen gemeldet. 2017 wurden ihr von 29 Stromverteilnetzbetreibern Kündigungen von Netznutzungsverträgen mitgeteilt, wovon zwei Stromlieferanten betroffen waren. Im Jahr 2018 haben 44 Netzbetreiber die Kündigung von Netznutzungsverträgen gegenüber insgesamt sieben verschiedenen Stromlieferanten angezeigt. Im laufenden Jahr 2019 (bis 30. April) haben 40 Stromverteilnetzbetreiber der Landesregulierungsbehörde die Kündigung von Netznutzungsverträgen gegenüber insgesamt zwei Stromlieferanten gemeldet.

2. *nach welchen Vorschriften Landeseinrichtungen (beispielsweise Ministerien, nachgeordnete Behörden wie Finanz-, Forstverwaltungen, Polizeidienststellen u. a.) als Stromkunden beim Abschluss von Stromlieferungsverträgen zur Deckung des eigenen Strombedarfs vorzugehen haben, um sicherzustellen, dass unliebsame, durch kurzfristige Einstellung des Strombezugs hervorgerufene, im Bereich des Stromlieferanten liegende und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gefährdende Störungen ausgeschlossen werden;*
3. *ob Landeseinrichtungen, Ämter und Behörden in der Auswahl ihrer Stromlieferanten frei sind, insbesondere hinsichtlich solcher Stromlieferanten, die als Energie-Discounter zu bezeichnen sind und beispielsweise Vorkasse oder hohe Abschlagszahlungen fordern;*
4. *ob es hinsichtlich des Strombezugs von Landeseinrichtungen, Ämtern und Behörden in regelmäßigen Abständen Ausschreibungen gibt, um den Wettbewerb unter den Stromanbietern auszunutzen;*

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg bewirtschaftet nicht universitäre landeseigene Liegenschaften grundsätzlich zentral. Dies ist unter anderem in der Dienstanweisung des Finanzministeriums für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW), Abschnitt D 2 Gebäudemanagement festgeschrieben.

Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg (VB-BW) beschafft die erforderlichen elektrischen Energiemengen für nicht-universitäre und einen großen Teil der universitären Landesliegenschaften. Hierzu schreibt VB-BW den Strombedarf regelmäßig europaweit aus. Zuletzt hat VB-BW 2017 für den Beschaffungszeitraum 2018 bis 2020 ausgeschrieben. Landeseinrichtungen werden auf der Grundlage dieser Ausschreibungen vom jeweiligen Anbieter mit elektrischer Energie beliefert.

Für Abnahmestellen im Standardlastprofil erfolgen monatliche Abschlagszahlungen an die Versorger mit einer jährlichen Ausgleichszahlung bzw. -gutschrift. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich dabei nach dem durchschnittlichen Energieverbrauch der jeweiligen Abnahmestelle. Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung werden monatlich abgerechnet. Hier erfolgt keine Vorauszahlung.

5. *ob für die Stromversorgung von in der Trägerschaft des Landes, der Kommunen oder in privater Trägerschaft befindlichen Krankenhäusern, medizinischen Einrichtungen wie beispielsweise Reha-Kliniken oder von Einrichtungen zur Altersvorsorge (Betreutes Wohnen u. a.) gesetzliche Vorgaben und organisatorische Vorkehrungen bestehen, die eine zu jeder Zeit sichere Stromversorgung gewährleisten;*

Beim Neubau und Umbau von Krankenhäusern müssen verschiedene gesetzliche Vorgaben und Normen eingehalten werden, die sich auch auf den künftigen Betrieb der Häuser beziehen. Es werden unter anderem bauliche Vorkehrungen gefordert, um eine Sicherheitsstromversorgung sicherzustellen (beispielsweise Landesbauordnung, Umsetzungshinweise des Wirtschaftsministeriums zur LBO, DIN VDE 0100-720, usw.).

Der Brandschutz wird unter anderem dadurch gewährleistet, dass die erforderliche Sicherheitsbeleuchtung, die Feuerwehraufzüge, die Rauchabzugsanlagen, die Brandmeldeanlagen, die Gebädefunkanlagen und die Feuerlöschanlagen unterbrechungsfrei mit Strom versorgt werden.

Auch weitere Funktionsbereiche im Krankenhaus, bei denen die akute Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten durch einen Stromausfall gefährdet wäre, müssen durch entsprechende Notfallsysteme weiterhin aufrechterhalten werden können. Dies betrifft hauptsächlich die OP-Bereiche, Intensivstationen und sonstige relevante Funktionen.

Technisch wird dies durch Netzersatzanlagen gewährleistet, die zum einen aus großen Batteriekapazitäten und zum anderen aus einem entsprechend dimensionierten Notstromaggregat mit einem entsprechenden Treibstoffvolumen bestehen. Diese werden bei Baumaßnahmen an Plankrankenhäusern innerhalb der Investitionsfinanzierung durch das Land gefördert.

6. *wie hoch die beim für das Übertragungsnetz in Baden-Württemberg zuständigen Netzbetreiber TransnetBW im Fünfjahreszeitraum der Jahre 2014 bis 2018 jährlich zu verzeichnenden Ausfälle für eingeforderte Netzentgelte waren und Beträge in welcher Höhe in diesem Zeitraum zu wessen Lasten in der Gewinn- und Verlustrechnung auszubuchen waren;*

7. *wer diese Ausbuchungen bei TransnetBW für eingeforderte, jedoch im Zahlungseingang unterbliebene Netzentgelte wirtschaftlich zu tragen hat;*

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Jahren 2014 bis 2018 sind in dem Netzgebiet des Netzbetreibers TransnetBW keine Ausfälle der eingeforderten Netzentgelte verzeichnet. Potenzielle Insolvenzkunden sind nicht die direkten Kunden der Übertragungsnetzbetreiber, sondern vor allem der Verteilnetzbetreiber der ersten Ebene.

Im Falle eines Insolvenzfalles existiert kein einschlägiger Mechanismus, wer die ausgebliebenen Netzentgelte zu tragen hat. Es bedarf stets einer Einzelfallprüfung.

8. *wie hoch die Einnahmen des Netzbetreibers TransnetBW im Zeitraum der Jahre 2014 bis 2018 waren und wie sich die Struktur dieser Gesamteinnahmen prozentual und betragsmäßig in diesem Fünfjahreszeitraum darstellt;*

9. *wie hoch der Anteil der die Stromkosten für Endkunden verteuernenden Ökostrom-Umlage prozentual und betragsmäßig an den Gesamteinnahmen des Netzbetreibers TransnetBW und deren Ausbuchung wegen Uneinbringlichkeit oder aus anderen Gründen während des Fünfjahreszeitraums von 2014 bis 2018 war und in welchen Insolvenzfällen von Stromanbietern eine in Rechnung gestellte, aber nicht bezahlte EEG-Ökostrom-Umlage der Grund für die Stellung eines Insolvenzantrags bei einem Stromanbieter war;*

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Umsatzerlöse der TransnetBW für die Jahre 2014 bis 2017 sind öffentlich unter www.bundesanzeiger.de zugänglich. Der Jahresabschluss für 2018 befindet sich derzeit noch in der Erstellung.

Die Struktur der Gesamteinnahmen im Betrachtungszeitraum ist im Folgenden dargestellt:

Umsatzerlöse TransnetBW in tausend Euro pro Jahr								
	2014		2015		2016		2017	
Stromlieferungen	1.785.798	30,1%	1.957.676	32,1%	1.696.977	28,0%	1.818.078	27,6%
davon nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz	1.628.335		1.738.316		1.544.063		1.570.517	
Erlöse aus finanziellen Wälzungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz	3.472.230	58,6%	3.380.596	55,4%	3.498.789	57,7%	3.899.207	59,2%
Netzentgelte und weitere Erlöse aus der Netznutzung	399.081	6,7%	490.485	8,0%	508.097	8,4%	525.329	8,0%
Erlöse nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz	102.364	1,7%	55.693	0,9%	21.890	0,4%	9.185	0,1%
Erlöse nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung	84.918	1,4%	103.307	1,7%	146.427	2,4%	150.133	2,3%
Erlöse nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	65.228	1,1%	92.827	1,5%	168.372	2,8%	173.106	2,6%
Sonstige Erlöse	14.809	0,2%	26.039	0,4%	25.743	0,4%	11.133	0,2%
	5.924.428		6.106.623		6.066.295		6.586.171	

Der Landesregierung liegen keine Informationen darüber vor, ob und in welcher Höhe die EEG-Umlage in dem betrachteten Zeitraum nicht erbracht wurde und inwieweit nicht bezahlte EEG-Umlage-Beträge zu einer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens führten.

10. weshalb bei leistungsgemessenen Stromkunden (sogenannte RLM-Kunden) im Fall der Insolvenz ihres Stromanbieters und der Einstellung der Stromversorgung keine automatisch auf die örtlichen Anbieter übergehende gesetzliche Grundversorgung erfolgt, wie es bei den übrigen Stromkunden der Fall ist, wodurch es bei leistungsgemessenen Stromkunden zu einer Unterbrechung der Stromversorgung kommen könnte, bis der Stromkunde einen Vertrag mit einem neuen Stromlieferanten abschließt;

Die Festsetzung des gesetzlichen Rahmens im Energiewirtschaftsgesetz obliegt dem Bundesgesetzgeber. Gemäß Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) werden von der Grundversorgung ausschließlich Haushaltskunden (§ 3 Nr. 22 EnWG) im Niederspannungsbereich im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 EnWG erfasst. Unternehmen mit registrierender Leistungsmessung werden durch die StromGVV nicht erfasst.

11. ob den von diesem Notfall betroffenen Stromkunden bei einem derart unfreiwilligen Wechsel des Stromversorgers immer nur der für die lokale Grundversorgung – die gemäß Medienberichten in der Regel spürbar teurer ist im Vergleich zu anderen Tarifen – zuständige Stromversorger als neuer Stromversorger infrage kommt oder ob der Stromkunde in der Wahl seines neuen Stromlieferanten und des abzuschließenden Tarifs in seiner Entscheidung frei ist;

Die Verbraucherinnen und Verbraucher sind grundsätzlich aufgrund der Privatautonomie in der Wahl des Stromversorgers frei.

Verliert ein Energielieferant das Recht auf Netznutzung, so fallen dessen versorgten Haushaltskunden in der Regel in die Ersatzversorgung (§ 38 EnWG). Zuständig für die Ersatzversorgung ist der örtliche Grundversorger (§ 36 Abs. 1 S. 1 EnWG). Der Ersatzversorger muss dem Kunden unverzüglich den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitteilen (§ 3 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung; § 3 Abs. 2 Niederdruckanschlussverord-

nung). Für die Ersatzversorgung ist kein Vertragsabschluss notwendig. Für Haushaltskunden dürfen die Kosten der Ersatzversorgung die allgemeinen Preise der Grundversorgung nicht übersteigen (§ 38 Abs. 1 S. 3 EnWG). Die Ersatzversorgung erfolgt maximal über eine zeitliche Dauer von drei Monaten (§ 38 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 EnWG). Während dieser Zeit kann der Letztverbraucher einen Lieferanten seiner Wahl mit der Belieferung von Strom beauftragen.

Der Stromkunde hat somit auch im Falle einer Insolvenz seines bisherigen Stromlieferanten das Recht, den Stromanbieter zu wechseln und ein aus Verbrauchersicht vorteilhaftes Vertragsverhältnis einzugehen.

12. wie hoch nach ihrer Kenntnis der wirtschaftliche Schaden nach der am 21. Dezember 2018 angemeldeten Insolvenz des Stromlieferanten DEG Deutsche Energie GmbH mit Sitz in Erlenbach nahe Heilbronn insgesamt ist, nachdem gemäß Meldungen von Antenne Thüringen vom 8. Januar 2019 bekannt wurde, dass auch der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und die Stadt Erfurt von der insolvenzbedingten Einstellung ihrer Stromversorgung durch diesen Stromlieferanten betroffen sind, demzufolge „die Pleite von DEG erhebliche Mehrausgaben für Erfurt und den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ in Höhe eines „niedrigen sechsstelligen Betrages“ verursache;

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

13. weshalb die in diesen Notfällen automatisch zum Zuge kommende gesetzliche Ersatzversorgung durch den örtlichen Grundversorger nur für Kunden im Bereich Niederspannung/Niederdruck greift, während dieser Automatismus für Kunden in der Mittelspannung/Mitteldruck nicht unmittelbar zur Anwendung kommt, wodurch diese Kunden gezwungen sind, sich unverzüglich mit dem örtlichen Grundversorger in Verbindung setzen zu müssen, um Stromabschaltungen zu vermeiden;

Die Festsetzung des gesetzlichen Rahmens im Energiewirtschaftsgesetz obliegt dem Bundesgesetzgeber. Gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 EnWG bezieht sich die Ersatzversorgung auf sämtliche Letztverbraucher in Niederspannung und Niederdruck.

14. ob bekannt ist, inwieweit von der jüngsten, im Januar 2019 eingetretenen Insolvenz einer bayerischen Energieversorgungsgesellschaft mit Sitz in München und 500.000 betroffenen Kunden in welchem Umfang auch private Haushalte, staatliche Einrichtungen sowie Unternehmen aus Handel, Dienstleistung und Gewerbe jeweils mit Sitz in Baden-Württemberg betroffen sind;

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

15. ob sie wie einige Energieexperten ebenfalls davon ausgeht, dass zum Ende des Jahres 2019 Angebot und Nachfrage sich wieder im Gleichgewicht befinden und eine Konsolidierungsphase auf dem weltweiten Energiemarkt beginnt, weshalb davon auszugehen sei, dass nach der in Deutschland bis Ende des Jahres 2019 voraussichtlich eingetretenen Marktberingung, dem dabei vollzogenen Ausscheiden einiger Billig-Energieanbieter und bei einer sich abkühlenden Konjunktur die Phase zweistelliger Preissteigerungen im Stromsektor auslaufe.

Die Landesregierung beobachtet das aktuelle Marktgeschehen. Sich an Spekulationen über zukünftige Wettbewerbsereignisse zu beteiligen, lehnt die Landesregierung ab.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft